

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 03.09.2026

Beschluss-Nr.: A-40-62/2026

Aktenzeichen:

Amt: Zentrale Aufgaben, Personal,
Organisation und Brandschutz
Datum: 06.07.2026
Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

☒

nicht öffentl. Sitzung

Betreff:Umstellung Atemschutzausrüstung**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: **250.077,31 €** Jährliche Folgekosten: €Finanzierung Eigenanteil: **175.077,31 €** Objektbezogene Einnahmen: **75.000 €**

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Ja** mit **215.000 (35 T€ aus Deckungskreis 12600.783...) €**Produktkonto: **12600.783100** FinanzH: **2026** ErgebnisH:**geprüft und bestätigt:**_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
FA	1	14.09.2026					
AmtsA	1	28.09.2026					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite**Unterschrift / Datum:**_____
Vorsitzender des AA

Beschluss-Nr.: A-40-62/2026

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss beschließt die Umstellung der Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr auf ein Überdruck-Atemschutzsystem und beauftragt den Amtsdirektor mit der Ausschreibung und Vergabe der Lieferleistung.

Unterschrift / Datum:

 Vorsitzender des AA
Begründung

Bereits im vergangenen Jahr wurde mit der Umstellung der Atemschutztechnik der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück durch die Beschaffung neuer Druckluftflaschen der Marke Dräger begonnen. Mit der nun vorgesehenen Beschaffung der dazugehörigen Trägerplatten und Atemschutzmasken soll diese Umstellung fortgeführt und damit ein einheitliches Atemschutzsystem für die Feuerwehr geschaffen werden.

Als kommunaler Träger der Feuerwehr ist das Amt Brück verpflichtet, die Feuerwehrkameraden*innen mit der für die jeweiligen Einsatzaufgaben erforderlichen und geeigneten persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Für Feuerwehren sind hierbei insbesondere die DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“, die DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ sowie die einschlägigen Regelungen für die Benutzung von Atemschutzgeräten zu beachten.

Bei der Beschaffung und Verwendung von Atemschutzgeräten ist zudem sicherzustellen, dass die einzelnen Komponenten bestimmungsgemäß zusammenwirken. Besteht ein Atemschutzgerät aus mehreren Baugruppen, dürfen diese nur in den vom Hersteller vorgesehenen und hierfür geprüften beziehungsweise zugelassenen Kombinationen verwendet werden. Eine beliebige Kombination von Komponenten unterschiedlicher Systeme ist nicht zulässig, wenn hierfür keine entsprechende Freigabe beziehungsweise Konformitätsbewertung vorliegt.

Die Anforderungen des europäischen PSA-Rechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen, bilden hierbei den rechtlichen Rahmen für die Konformität der jeweiligen persönlichen Schutzausrüstung. Für die Feuerwehr ist darüber hinaus entscheidend, dass die tatsächlich eingesetzte Kombination der

Atemschutzkomponenten den Vorgaben des Herstellers und den geltenden feuerwehrtechnischen Regelungen entspricht.

Vor diesem Hintergrund ist es aus sicherheitstechnischer und organisatorischer Sicht vorgesehen, die bereits begonnene Umstellung auf ein einheitliches Dräger-Atemschutzsystem fortzuführen. Durch die einheitliche Systemtechnik können die Ausbildung und Unterweisung der Atemschutzgeräteträger, die Bedienung der Geräte, die Prüfung und Wartung sowie die Lagerung und Vorhaltung von Ersatz- und Verschleißteilen vereinheitlicht werden. Gleichzeitig wird das Risiko von Verwechslungen oder der Verwendung nicht bestimmungsgemäßer Komponenten im Einsatz deutlich reduziert.

Nach Abwägung der sicherheitstechnischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte favorisiert die Verwaltung in Abstimmung mit der Wehrführung daher die direkte Umstellung auf ein einheitliches Dräger-Überdrucksystem.

Das vorgesehene Überdrucksystem bietet gegenüber dem bisher eingesetzten Normaldrucksystem einen zusätzlichen sicherheitstechnischen Vorteil. Bei einem Überdruck-Atemschutzgerät wird innerhalb der Atemschutzmaske ein Überdruck gegenüber der Umgebung aufrechterhalten. Dadurch wird bei kleineren Undichtigkeiten das Eindringen von Schadstoffen in den Atembereich des Atemschutzgeräteträgers erschwert. Das Überdrucksystem stellt damit bei geeigneter und bestimmungsgemäßer Verwendung ein erhöhtes Schutzniveau gegenüber einem herkömmlichen Normaldrucksystem dar. Die Verwendung eines Überdrucksystems ersetzt dabei nicht die erforderliche Dichtheitsprüfung beziehungsweise die ordnungsgemäße Auswahl und Anpassung der Atemschutzmaske. Ebenso sind die vom Hersteller vorgegebenen Prüf-, Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungsvorgaben einzuhalten.

Eine stufenweise Umstellung mit einem längerfristigen Parallelbetrieb verschiedener Atemschutzsysteme soll aus einsatz- und sicherheitstechnischer Sicht vermieden werden, da ein Parallelbetrieb insbesondere bei Ausbildung, Einsatzvorbereitung, Geräteprüfung, Wartung und Ersatzteilerhaltung zu einem erhöhten organisatorischen Aufwand führen würde. Darüber hinaus besteht bei unterschiedlichen Systemen ein grundsätzlich höheres Risiko für Verwechslungen und die unbeabsichtigte Verwendung nicht miteinander abgestimmter Komponenten. Die Fehlfunktion bzw. eine unzureichende Schutzwirkung kann die Gesundheit sowie das Leben der eingesetzten Feuerwehrkamerad*innen gefährden.

Die für die Feuerwehr geltenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung, Atemschutz und deren sichere Verwendung werden dabei unabhängig von der gewählten Marke oder dem konkreten Hersteller eingehalten. Die Entscheidung für das Dräger-System erfolgt insbesondere aufgrund der bereits vorhandenen Druckluftflaschen, der damit verbundenen technischen Kompatibilität der vorgesehenen Systemkomponenten sowie der Vorteile einer einheitlichen Ausstattung.

Zusätzlich besteht derzeit die Möglichkeit, im Rahmen der „JumpAktion“ vorhandene Altgeräte in Zahlung zu geben und dadurch einen finanziellen Vorteil bei der Neubeschaffung zu erzielen. Die hieraus resultierenden Vergünstigungen sind bei der Ermittlung der vorgesehenen Beschaffungssumme bereits berücksichtigt.

Zur Reduzierung der Eigenmittelbelastung wurden dem Amt Brück für die Umstellung der Atemschutztechnik auf ein Überdrucksystem zudem Fördermittel aus dem Kreisentwicklungsbudget in Höhe von 75 T€ bewilligt. Die aufgrund von Preissteigerungen entstandenen ungeplanten Mehrkosten in Höhe von 35 T€ werden innerhalb des bestehenden Deckungskreises 12600.783... ausgeglichen.